

Sitzungsvorlage		JHA/SA/10/2020	
Auswirkungen der Corona-Pandemie			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
2	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	25.05.2020	öffentlich

1 Anlage	Schreiben an die Leistungserbringer vom 30.04.2020
-----------------	--

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt

- a) den Bericht über die Auswirkungen der Corona-Pandemie im sozialen Bereich im Landkreis Karlsruhe
- b) die Regelungen des Landkreises Karlsruhe zur Weitergewährung der Zahlungen für soziale Dienstleistungen im Bereich des Dezernates Mensch und Gesellschaft

zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

Die Corona-Pandemie und die Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus haben massive Auswirkungen auf sämtliche Bereiche unseres gesellschaftlichen und sozialen Lebens. Dies gilt in besonderem Maße auch für die auf soziale Leistungen und Betreuungsangebote angewiesenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, aber auch für die vielfältigen sozialen Einrichtungen und Dienstleister, die ihre Leistungen teilweise oder vollständig nicht mehr erbringen können, oder aber durch die Pandemie einen deutlich erhöhten Aufwand haben.

Ziel des Landkreises war es von Anfang an, neben der Deckung der individuellen Bedarfe auch den Bestand der im Landkreis tätigen sozialen Einrichtungen und Dienstleister zu sichern und damit auch die bewährte soziale Infrastruktur im Landkreis zu erhalten, damit am Ende des „Shutdown“ die sozialen Leistungen wieder voll umfänglich angeboten werden können.

Weitergewährung der Zahlungen für soziale Dienstleistungen im Landkreis Karlsruhe während der Corona-Pandemie

Zum Erhalt der sozialen Infrastruktur im Landkreis Karlsruhe hat sich die Verwaltung daher entschieden, die Leistungen an soziale Institutionen, Vereine, Einrichtungen und auch an die Tagespflegeeltern bis zunächst 31.05.2020 in vollem Umfang weiter zu gewähren, auch wenn diese Leistungen aufgrund der Kontaktverbote eingestellt oder nur vermindert angeboten werden können. Eine entsprechende Mitteilung an die Leistungserbringer von Sozial-, Eingliederungs-, sowie Kinder- und Jugendhilfe ist zuletzt mit Schreiben vom 30.04.2020 erfolgt (siehe Anlage). Zuvor wurden die Dienstleister jeweils separat durch die einzelnen Fachämter informiert. Die Tageselternvereine wurden zuletzt ebenfalls am 30.04.2020 per Mail sowie am 06.05.2020 informiert. Die Verwaltung hat dem Kreistag in seiner Sitzung am 14.05.2020 vorgeschlagen, einer Verlängerung der Bezahlung der Dienstleistungen im Bereich des Dezernats Mensch und Gesellschaft bis zum 30.06.2020 zuzustimmen. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Sofern die Leistungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang erbracht werden, sind die Träger aufgefordert, vorrangige Leistungen zu beantragen. Insbesondere können das sein:

Kurzarbeitergeld

Falls es bei Unternehmen aufgrund von Corona zu Arbeitsausfällen kommt, gelten rückwirkend zum 01.03.2020 erleichterte Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld. Es müssen nun zum Beispiel nur 10% der im Betrieb Beschäftigten vom Arbeitsausfall für das Anzeigen von Kurzarbeit betroffen sein. Auch werden u.a. von der Bundesagentur für Arbeit die Sozialversicherungsbeiträge erstattet.

Soforthilfe für kleine Unternehmen und Solo-Selbständige

Zur Sicherung der Liquidität können kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Solo-Selbständigen und Angehörigen der freien Berufe, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind, eine Einmalzahlung erhalten. Der Zuschuss beträgt für drei Monate 9.000 € für Solo-Selbständige mit bis zu 5 Beschäftigten, 15.000 € für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten und 30.000 € für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz

Wer auf Grund des Infektionsschutzgesetzes Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausfall erleidet, hat unter Umständen Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz. Zuständige Behörde für die Bearbeitung dieser Entschädigungsansprüche ist das Regierungspräsidium Karlsruhe rückwirkend ab dem 01.02.2020 befristet bis zum 31.03.2021.

Ansprüche nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Soziale Dienstleister und Einrichtungen, die von den Maßnahmen zur Vermeidung von Ansteckung betroffen sind, erhalten einen Zuschuss, der grundsätzlich monatlich höchstens 75% des Durchschnittsbetrages der letzten 12 Monate entspricht. Die Gewährung des Zuschusses ist unter anderem an die Bedingung geknüpft, dass die Empfänger sich bereit erklären, sich aktiv bei der Bewältigung der Folgen der Corona-Krise einzubringen, falls dies ihnen zumutbar ist.

Die vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen werden bei entsprechender Bewilligung von den vom Landkreis Karlsruhe bewilligten Leistungen in Abzug gebracht, sofern die Leistungsträger ihr Personal weiter in vollem Umfang bezahlt haben. Eine Abrechnung und Überkompensationskontrolle findet von Seiten der Landkreisverwaltung statt.

Keine Auswirkungen in den sozialen Leistungen ergeben sich, soweit diese in der bisherigen Form oder in alternativer Ausgestaltung weiterhin erbracht werden.

Auswirkungen der Corona-Pandemie in den einzelnen Leistungsbereichen

Freiwilligkeitsleistungen

Bei den Freiwilligkeitsleistungen im sozialen Bereich handelt es sich zum überwiegenden Teil um die einzelfallunabhängige institutionelle Förderung von freien und kirchlichen Trägern, die Beratungsleistungen in den unterschiedlichsten Aufgabenfeldern anbieten. Diese Beratungsleistungen werden in der aktuellen Krise weiterhin erbracht, wenn auch überwiegend in einer den Umständen angepassten veränderten Form. Daher werden diese Freiwilligkeitsleistungen in unveränderter Form weitergewährt.

Ein kleinerer Teil der Freiwilligkeitsleistungen dient der Finanzierung von konkreten Maßnahmen bzw. Veranstaltungen (z. B. jugendpflegerische Veranstaltungen, Kinder- und Jugendherholung). Hier werden tatsächlich durchgeführte Maßnahmen bzw. Veranstaltungen abgerechnet, insoweit ist von einer gewissen Reduzierung des Aufwands wegen krisenbedingt ausgefallener Veranstaltungen zu rechnen. Soweit für ausgefallene Veranstaltungen bei den Trägern bereits tatsächlich Kosten angefallen sind, die nicht storniert werden können, kann hier im Einzelfall ein Ausgleich der angefallenen Kosten erfolgen.

Gewalt gegen Frauen / Geschütztes Wohnen

Nachdem im Jugendhilfe- und Sozialausschuss am 02.03.2020 noch über eine ausreichende Platzausstattung in den Frauenhäusern in Stadt- und Landkreis Karlsruhe berichtet wurde, hat sich durch die Corona-Krise eine neue Situation ergeben. Aufgrund der verhängten Schutzmaßnahmen muss von einem spürbaren Anstieg häuslicher Gewalt und damit von einem zusätzlichen Bedarf an Frauenhausplätzen ausgegangen werden. Um diesem zusätzlichen Bedarf gerecht werden zu können, hat die SopHiE gGmbH zum 01.05.2020 eine zusätzliche Schutzwohnung für drei Frauen (mit je maximal 2 Kindern) angemietet. Damit wurde die Kapazität im geschützten Wohnen vo-

rübergehend von 8 auf 11 Zimmer erweitert. Bei einer zweiwöchigen Kündigungsfrist ist gegebenenfalls wieder ein kurzfristiger Abbau dieser zusätzlichen Kapazitäten möglich. Da diese neue Unterkunft unter normalen Umständen nicht notwendig gewesen wäre und daher diese Vorhaltekosten nicht in der Entgeltkalkulation enthalten sind, übernimmt der Landkreis für die Zeit bis zur ersten Belegung dieser zusätzlichen Plätze die Vorhaltekosten in Höhe von monatlich insgesamt maximal 1.200 €. Das entspricht der monatlichen Kaltmiete für die neue Schutzwohnung. Dies allerdings nur, wenn es keine entsprechende Fördermöglichkeit durch Bund oder Land geben sollte.

Wohnungslose Menschen

Viele Obdachlose leiden durch das jahrelange Leben auf der Straße an Krankheiten und sind körperlich geschwächt. Sie sind daher eine "Risikogruppe" was Corona angeht. Für Obdachlose ist mit der Corona-Krise praktisch das gesamte Netz zusammengebrochen, das sie sonst über den Tag kommen lässt. Viele medizinische Hilfsangebote mussten ihre Arbeit einschränken oder sogar einstellen. Es fehlt der Schutz der eigenen vier Wände. Die Aufforderung, zu Hause zu bleiben und physische Kontakte einzuschränken, geht völlig an ihrer Lebenswirklichkeit vorbei.

Das Julius-Iltzel-Haus als Einrichtung des CV Bruchsal für Wohnungslose Menschen im Landkreis Karlsruhe wird mit seinen vielfältigen Angeboten auch während der Corona-Krise in entsprechend angepasster Form weiterbetrieben und steht für besonderen Probleme dieses Personenkreises zur Verfügung.

Das Land Baden-Württemberg hat eine Soforthilfe für Obdachlose aufgelegt, die einerseits die Kommunen bei der Anmietung von Notunterkünften und andererseits Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe bei den Mehraufwendungen der Akutversorgung von Obdachlosen (25 € pro Person und Tag) entlasten soll.

SGB II

Die wegen der „Corona-Pandemie“ staatlich angeordneten Maßnahmen zur Einschränkung des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens im Bundesgebiet führen zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit und einem erhöhten Zugang von Menschen in das Sicherungssystem der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II.

Seit 18.03.2020 bis 10.05.2020 sind 1.122 Anträge auf Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige von Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Karlsruhe gestellt worden. Rund 60 % dieser Anträge sind unmittelbar auf die Folgen der Beschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens zur Eindämmung der Infektionsrisiken zurückzuführen.

Mittlerweile ist die Zahl der neu gestellten Anträge spürbar rückläufig. Bis Ostern 2020 lag sie noch bei durchschnittlich 50 Anträgen je Arbeitstag, aktuell beträgt sie etwa 20 Anträge pro Arbeitstag. Seit Lockerung der staatlichen Beschränkungen ab 19.04.2020 ist der Rückgang deutlich spürbar.

Kinder- und Jugendhilfe

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind im Kreisjugendamt des Landratsamtes Karlsruhe differenziert und je Aufgabenfeld zu betrachten.

Die Zusammenarbeit mit allen in der Jugendhilfe eingebundenen Dienstleistern und Trägern verlief, unter Berücksichtigung bestehender Interessen der einzelnen Beteiligten, reibungslos, vertrauensvoll und zielführend.

Bei den Entscheidungen des Landratsamtes Karlsruhe zum Umgang mit der Weitergewährung von Leistungen wurden Handlungsempfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) berücksichtigt.

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Corona-Pandemie bezogen auf die differenzierten Unterstützungsformen und Hilfen des Kreisjugendamts dargestellt. Ebenso erfolgt eine Auflistung von Maßnahmen, die aufgrund der Pandemie zusätzlich im Bereich der Jugendhilfe veranlasst wurden:

1. Kinderschutz und Inobhutnahmen:

Das Kreisjugendamt hat bei der Sicherstellung und Fortführung aller Unterstützungsformen der Jugendhilfe während der Corona-Pandemie den Kinderschutz und die damit einhergehende Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung mit oberster Priorität behandelt.

Um der Krise auch im Ernstfall weiter begegnen zu können, wurde mit Beginn der einengrenzenden Maßnahmen ein Notfallplan umgesetzt. Alle MitarbeiterInnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Pflegekinderhilfe sowie MitarbeiterInnen der Vormundschaften sind als Schlüsselpersonen definiert und arbeiten in einem 2-Schichtbetrieb im wöchentlichen Wechsel am Arbeitsplatz und im Homeoffice. Damit wurde die Handlungsfähigkeit bei einem möglichen größeren Anteil an Infektionen oder Quarantänemaßnahmen sichergestellt. Ebenso konnten bestehende gesetzliche Vorgaben und interne Regelungen bei Kindeswohlgefährdungsmeldungen umgesetzt werden. Es ist gelungen, den Kinderschutz ohne größere Einschränkungen durch Corona aufrechtzuerhalten und im Bedarfsfall notwendige und bedarfsgerechte Hilfen zu installieren.

In beiden Dienststellen stehen die nötigen Schutzausrüstungen zur Durchführung von Hausbesuchen zur Verfügung. Die Rufbereitschaft wurde zur Absicherung entsprechender Notlagen mit einer zusätzlichen Hintergrundrufbereitschaft ausgestattet, welche bisher nicht in Anspruch genommen werden musste.

Weiter wurden die Voraussetzungen für Inobhutnahmen im Fall des Verdachts oder tatsächlicher Infektion mit Corona in einer Jugendhilfeeinrichtung geschaffen. Weiter erfolgten Absprachen mit Einrichtungen zur kurzfristigen Bereitstellung von weiteren Inobhutnahmeplätzen für Kinder und Jugendliche.

2. Ambulante Leistungen der Jugendhilfe:

Die Angebote der Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe wurden bedarfsorientiert zur Sicherstellung des Kindeswohls unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Coronaverordnung teilweise weitergeführt.

- Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)/ Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)/Familienbegleitung (§ 16 SGB VIII)

Die Träger der Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogischen Familienhilfe haben in enger Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), insbesondere auf bestehende und entstehende Notlagen in den vom Jugendamt beauftragten Familien reagiert. Bei Fällen mit Schutzauftrag wurden weiterhin Hausbesuche unter Beachtung des Infektionsschutzes durchgeführt, ansonsten wird vermehrt auf telefonische Beratungsmöglichkeiten sowie Videoanrufe zurückgegriffen.

- Integrationshilfen im Kindergarten, Lerntherapie

Integrationshilfen im Kindergarten sind gleichermaßen Förderung von Basiskompetenzen und Sozialkompetenzen. Diese finden teilweise unter veränderten Bedingungen im häuslichen Umfeld oder in heilpädagogischen Praxisräumen, teilweise auch online, statt. Solange der Kindergartenbesuch nicht möglich ist, kann allerdings an den Zielsetzungen der Hilfen nur teilweise gearbeitet werden. Auch die Anbieter von Lerntherapie haben sich überwiegend auf die veränderte Situation eingestellt und bieten Online-Therapien, in wenigen Fällen weiterhin auch persönlich therapeutische Leistungen an.

- Autismustherapie und Schulbegleitung

Auch Autismustherapien wurden krisenbedingt angepasst und überwiegend weiterhin durchgeführt. Hierbei gehen die Träger zum Teil unterschiedlich mit weiterhin stattfindenden Face-to-Face-Therapien und der Umstellung auf Online-Verfahren um. In den überwiegenden Fällen der Schulbegleitung findet diese aktuell im häuslichen Umfeld der Familien statt, um die betroffenen Kinder/Jugendlichen bei der alternativen Beschulung zu unterstützen. Mit der Wiedereröffnung der Schulen am 04.05. haben erste Schüler wieder Präsenzunterricht. Die bisherige klassische Schulbegleitung ist aber aufgrund des Infektionsschutzes nur schwer umsetzbar sein und erfordert je Einzelfall individuelle Regelungen.

3. Teilstationäre Leistungen der Jugendhilfe/ Soziale Gruppenarbeit:

- Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)/Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Infolge der Pandemie mussten die Angebote der Tagesgruppe sowie Sozialen Gruppenarbeit zunächst erheblich zurückgefahren werden. Unter veränderten Bedingungen durch Bildung von Lerngruppen an den Schulen sowie Schaffung geeigneter Betreuungssettings gelang es, Notgruppen für die Kinder mit erheblichen Bedarfen zu installieren. Die Sicherung des Kindeswohls steht hierbei im Vordergrund. Die Einrichtungen

halten zudem mit allen ihren Kindern und Familien dauerhaft durch neue Medien Kontakt.

4. Vollstationäre Leistungen der Jugendhilfe:

- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Durch die Schließung von Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen waren Familien von ca. 300 Vollzeitpflegekindern im Landkreis gezwungen ihren Alltag neu zu organisieren und strukturieren. Vor allem in der Betreuung von Vollzeitpflegekindern entstanden durch den Wegfall gewohnter Tagesstrukturen Stresssituationen. Dies zeigte sich in einem erhöhten telefonischen Beratungsaufwand des Jugendamts und der beauftragten Jugendhilfeträger sowie aus den Mitteilungen der Pflegeeltern. In einem ersten Schritt wurden zunächst Umgangskontakte mit den leiblichen Eltern weitgehend ausgesetzt, um Ansteckungsmöglichkeiten zu minimieren. Dies führte bei etlichen Eltern zu Unverständnis. Auch hier wurden schnellstmöglich Wege unter Einhaltung der hygienischen Vorgaben gesucht, um die wichtigen Kontaktmöglichkeiten zwischen Kindern und leiblichen Eltern zu ermöglichen. Als Ausgleich für den zusätzlichen, coronabedingten Aufwand und als Anerkennung der Leistungen der Pflegefamilien gewährt das Jugendamt des Landkreises Karlsruhe für die Monate März, April und Mai jeweils einen zusätzlichen Betrag in Höhe von monatlich 150,00 € je Pflegekind an die Pflegeeltern.

- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII, § 35a SGB VIII)

Die Träger der Heimerziehung konnten ihr Angebot aufrechterhalten, wie eine Umfrage bei allen Trägern im Stadt- und Landkreis Karlsruhe ergab. Umgangskontakte wurden zunächst in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten weitgehend reduziert. Einzelne Eltern haben ihre Kinder nach Besuchskontakten nicht mehr in die Wohngruppe zurückgebracht. Dies führte teilweise dazu, dass der ASD aufgrund von Gefährdungssituationen intervenieren musste. Entsprechend den Empfehlungen des KVJS wurde den Einrichtungen zur zusätzlichen Betreuung während der Einstellung des Schulbetriebes ein Pauschalbetrag von 16 € je Kind pro Schultag zugesagt.

Zwischenbilanz

Nach einer ersten Aussetzung von Hilfeplangesprächen und der Fokussierung auf die Sicherstellung des Kinderschutzes, wurden alternative Möglichkeiten entwickelt, um die Steuerung der Hilfen durch das Jugendamt weiterzuführen und aktiv zu gestalten. In wenigen Hilfefällen wurde eine Coronainfektion bei jungen Menschen, sowie in Familien oder bei Mitarbeitern von Jugendhilfeeinrichtungen oder Dienstleistern bekannt.

Die Steuerung der Gruppenangebote im Bereich der ambulanten und teilstationären Hilfen sind als Notbetreuung zur Sicherung des Kindeswohls zu deuten. Während zunächst mangels Hinweisen aus Kindergärten und Schulen wenig konkrete Meldungen registriert wurden, wird zwischenzeitlich das Beratungsangebot des ASD erheblich nachgefragt, sowie nach Entlastungsmöglichkeiten in angespannten familiären Problemlagen gesucht. Hier wird zunehmend die Notbetreuung der Gemeinden zur Siche-

rung des Kindeswohls in Anspruch genommen, auf die nach Stellungnahme des ASD vorrangig Anspruch besteht.

5. Kindertagesbetreuung

- Kindertagespflege:

Mit der inzwischen mehrfach aktualisierten Corona-Verordnung des Landes vom 16. März 2020 wurde für die Zeit ab 17.03.2020 die Ausübung der Kindertagespflege untersagt. Die einzige Ausnahme hierbei stellt die Notbetreuung für Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen dar. Der anspruchsberechtigte Personenkreis der Notbetreuung wird stetig erweitert und soll in 4 Stufen bis zum Regelbetrieb ausgebaut werden.

Der Landkreis Karlsruhe hat ungeachtet des Betreuungsverbots in Kindertagespflege für die Monate März und April 2020 in bereits vor der Corona-VO des Landes vom 16.3.2020 laufenden Fällen die Vergütung der Tagespflegepersonen in bisheriger Höhe weitergeleistet. Auf Kostenbeitragsforderungen gegenüber den Eltern wurde für die Zeit vom 17.03.2020 bis 30.04.2020 auch in Fällen der Notbetreuung verzichtet.

Das Landratsamt Karlsruhe hat auch für den Monat Mai 2020 die Weiterfinanzierung der Kindertagespflege unter dem Vorbehalt der Rückforderung zugesagt. Die Empfehlung der kommunalen Landesverbände und des Landesjugendamtes vom 27.04.2020 wurde berücksichtigt, welche auf die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen der „Soforthilfe Corona“ oder Kurzarbeitergeld hinweist. Die Kostenbeitragsforderung wird gegenüber Eltern, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen, ab Mai 2020 wieder geltend gemacht.

- Betreuung in den Kindertageseinrichtungen:

Auch die Kindergärten wurden durch die Corona-VO vom 16.03.2020 geschlossen und stehen seither nur für Notbetreuungen zur Verfügung. Eine in 4 Schritten geplante Eröffnung in den Echtbetrieb soll nun erfolgen.

Die Kita-Beiträge für anspruchsberechtigte Familien wurden für den Monat März 2020 an die Kita-Träger Ende Februar 2020 ausbezahlt. Ab April 2020 wurden die Auszahlungen vorläufig gestoppt. Der Entscheidungsprozess der Kommunen und sonstigen Kita-Träger über Beitragserhebungen bzw. Beitragsverzicht während der Schließzeiten und für die Notbetreuung ist noch im Gange. Soweit von den Kita-Trägern rückwirkend für März 2020 keine Beiträge erhoben bzw. erstattet werden, betrifft dies auch die im Rahmen der Jugendhilfe für Monat März geleisteten Zahlungen. Wenn rückwirkend oder zukünftig Beiträge für die Notbetreuung erhoben werden, sind diese bei anspruchsberechtigten Familien vom Jugendhilfeträger zu übernehmen.

6. Prävention

- Frühe Hilfen und Psychologische Beratungsstellen:

Die Belastungen innerhalb des Familiensystem nehmen aufgrund der sozialen Einschränkungen zu. Der Familienalltag muss neu organisiert und strukturiert werden. Den Fachdiensten ist es gerade jetzt ein besonderes Anliegen, beratend auch unter Nutzung verschiedener Medien zur Seite zu stehen.

In Krisenfällen oder latenten Kindeswohlfällen wurden weiterhin persönliche Kontakte unter Berücksichtigung der bestehenden Sicherheitsregelungen durchgeführt. Beratungen von Eltern, Kindern und Jugendlichen finden in telefonischer und virtueller Form statt. Weiter wurden umfangreiche digitale Newsletter und Hilfsangebote zur Verfügung gestellt. Lediglich die Gruppenangebote und Präventionsveranstaltungen mussten bis auf weiteres abgesagt werden.

7. Beratung bei Trennung und Scheidung

Viele getrenntlebende Elternpaare fragen sich, wie Umgangskontakte zu ihren Kindern während der Corona- Pandemie stattfinden können. Beratungen durch den ASD und die Psychologischen Beratungsstellen, insbesondere zum Thema Umgang, nahmen zu und werden vornehmlich telefonisch oder per Videochat geführt.

Famliengerichtliche Verfahren, die dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot gemäß § 155 FamFG unterliegen, finden unter Einhaltung der Schutzvorkehrungen statt. Zu Beginn der Coronapandemie wurden nicht dringliche Termine durch die Gerichte ausgesetzt oder verschoben.

8. Kinder- und Jugendarbeit und weitere Projekte

Die verbandliche und offene Kinder- und Jugendarbeit ist seit dem Inkrafttreten der „CoronaVO vom 17. März 2020 mit einem Öffnungsverbot belegt. Um mit den Besucherinnen und Besuchern der Jugendeinrichtungen in Kontakt bleiben zu können und sie auch weiterhin unterstützen zu können, nutzen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der offenen Jugendarbeit verstärkt Soziale Medien und themenspezifische Onlineangebote (z.B. virtuelles Jugendhaus, Pod Casts). Weitere präventive Unterstützungsangebote oder Förderprojekte haben ihre Angebote angepasst. Dies ermöglichte neue Zugangswege auch zu Familien und Eltern.

9. Beistandschaften und Unterhaltsvorschuss

Da Einkünfte der Unterhaltspflichtigen aufgrund Kurzarbeit, Betriebsschließungen, der Aufgabe selbständiger Erwerbstätigkeiten etc. wegfallen oder reduziert werden, können bisher geforderte Unterhaltsansprüche teilweise nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge sind ausbleibende Unterhaltszahlungen.

In welcher Höhe ein Ausfall der bisherigen Unterhaltsansprüche in diesen Fällen anzunehmen ist, kann erst in der Rückschau zuverlässig mitgeteilt werden, da dies in direktem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweiligen Unterhaltspflichtigen steht.

10. Psychosoziale Beratung

Die Ausbreitung des Coronavirus und die daraus resultierenden Einschränkungen des sozialen Lebens führen zu Ängsten und Verunsicherungen in der Bevölkerung. Diese Krise kann psychischen Stress, Verwirrung, Angst, Hilflosigkeit, Panik, Trauer und Wut auslösen. Um diesen aufkommenden Gefühlen sowie möglichen Depressionen und anderen problematischen Zuständen entgegenzuwirken, wurde in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises und der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe bestehend aus pädagogischen und psychologischen Fachkräften eine psychosoziale Beratungshotline ins Leben gerufen. Die Psychosoziale Beratungshotline ist seit dem 20.03.2020 geschaltet. Derzeit gehen täglich 2 - 5 Anrufe von Bürgerinnen und Bürger aus Stadt oder Landkreis Karlsruhe ein.

Die ersten Erfahrungen zeigen, dass sich Menschen melden, die mit der aktuellen Situation psychisch und emotional überfordert sind. Die Fachkräfte aus Stadt und Landkreis Karlsruhe nehmen sich Zeit, die Sorgen und Ängste anzuhören, die Betroffenen zu stärken und gemeinsam nach Lösungen zu suchen um gesund zu bleiben. Die Beratung hilft mit den negativen Folgen der Corona-Krise und der sozialen Isolation/Quarantäne umzugehen. Bei Bedarf vermitteln die Beraterinnen und Berater zu anderen professionellen Beratungsstellen wie beispielsweise Erziehungsberatungsstelle, Psychologische Beratungsstelle oder Trauerberatung etc.

Darüber hinaus bieten die sechs psychologischen Beratungsstellen eine gezielte psychosoziale Beratung für die Pflegekräfte der Alten- und Pflegeheime im Landkreis Karlsruhe an.

Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

1. Altenhilfe/Pflegestützpunkte

Aufgrund der Ausgangs-, Versammlungs- und Kontaktbeschränkung ist das Arbeiten nur mit Einschränkungen möglich. Die Pflegestützpunkte mussten für den Publikumsverkehr geschlossen werden. Öffentliche Veranstaltungen zur Information der Betroffenen finden derzeit nicht statt. Die Beratung der Bürger und die Bedarfsermittlung im Einzelfall kann nicht mehr im persönlichen Kontakt oder durch aufsuchende Hilfe bei den Betroffenen zu Hause erfolgen. Die Soziale Arbeit lebt jedoch von persönlichem Kontakt, von Vernetzung, Beratung, Ermittlung und Steuerung, auch zu Hause, um die Gegebenheiten besser bewerten zu können. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pflegestützpunkte stellen sich den Herausforderungen, die mit diesen Einschränkungen verbunden sind mit Engagement und ihrer Fachkompetenz. Die Erreichbarkeit der Pflegestützpunkte und deren Angebote sowie die Hilfe und Unterstützung für die Betroffenen bleibt sichergestellt. Insgesamt ist eine geringere Nachfrage zu vermerken, das

Angebot der Pflegestützpunkte wurde aber auch in der Corona-Krise von Betroffenen nachgefragt.

2. Ambulante Dienste

Die Pflegestützpunkte stehen in regelmäßigem Austausch mit den Pflegediensten. Dies betraf zu Beginn der Krise vor allem das Thema Schutzausrüstung sowie die Weitergabe von wichtigen Informationen und Handlungsanweisungen. Aktuell wird erhoben, in welcher Weise die Corona-Krise die Tagesarbeit beeinträchtigt, d.h. in welcher Zahl Covid-19 Patienten betreut werden müssen bzw. welche Angebote die Pflegedienste in der Fläche tatsächlich vorhalten. Einen wirklichen „Engpass“ in der ambulanten Versorgung von Covid-19 Patienten konnte und kann bis dato nicht festgestellt werden. Die ambulanten Dienste haben durch hohen Einsatz und Engagement den Bedarfen überwiegend entsprechen können.

3. Tages- und Nachtpflege

Die Schließung der Tagespflegeeinrichtungen erfolgte ab 19.03.2020. Den Trägern verblieb die Möglichkeit, einen eingeschränkten Betrieb anzubieten, wenn dies aus zwingenden Gründen für einzelne Personen erforderlich ist. Hiervon wird jedoch nur sehr eingeschränkt Gebrauch gemacht. Dies ist landesweit festzustellen. Das Ministerium für Gesundheit und Soziales hat mit Schreiben vom 05.05.2020 alle Träger gebeten, unter Beachtung der Gegebenheiten vor Ort die Möglichkeiten zu nutzen und einen Notbetrieb anzubieten. Auch im Landkreis sind Angebote nur eingeschränkt vorhanden. Die Pflegestützpunkte konnten bei dringenden Anfragen nach einem Platz in der Tagespflege jedoch überwiegend weiterhelfen. Zudem stehen sie im Austausch mit den Anbietern der Tagespflege, um regelmäßig die aktuellen Kapazitäten zu erfragen.

4. Stationäre Hilfen

Wesentliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch das Besuchsverbot und den damit verbundenen Beschränkungen des Kontaktes mit Angehörigen. Für die Betroffenen stellt dies eine sehr große Belastung dar.

Die Versorgung und Pflege der Menschen in den Einrichtungen ist jedoch sichergestellt. Soweit sich durch die Corona-Krise Mehraufwände für die Träger der Einrichtungen ergeben, erfolgt ein Ausgleich Corona bedingter finanzieller Belastungen durch die Pflege- und Krankenkassen gemäß dem Krankenhausentlastungsgesetz. Der Träger der Sozialhilfe ist von Mehrkosten derzeit nicht betroffen. Dies gilt auch für Kooperationen, die Einrichtungen miteinander eingegangen sind, um durch Verlegung von Bewohner/Innen die Versorgungssicherheit der Betroffenen zu gewährleisten. Bis dato gab es in 5 Pflegeheimen einen Aufnahmestopp. Dies hatte örtliche Einschränkungen bei der Auswahl des Pflegeheimes zur Folge. Insgesamt standen aber immer genügend freie Plätze zur Verfügung, so dass bei Bedarf auch eine Versorgung Betroffener sichergestellt war und ist.

Corona bedingt kommt es zu besonderen Maßnahmen bei Neuaufnahmen, Verlegungen aus stationärer Krankenhausversorgung oder einer Reha-Maßnahme. Generell werden alle neuen Bewohner 14 Tage unter Quarantäne gestellt. Die Versorgung von Demenzkranken, insbesondere soweit die Personen Weglauftendenzen aufweisen, konnte durch Beratung, Aufklärung und Weitergabe von Informationen (z.B. Alzheimergesellschaft) gewährleistet werden.

Die Anfragen nach freien Plätzen in der Kurzzeitpflege bzw. in der Anschlussversorgung nach einem Krankenhausaufenthalt konnten, wie auch schon vor Beginn der Krise, nur ungenügend befriedigt werden. Zusätzliche Plätze in der St. Rochusklinik in Bad Schönborn bieten mehr Kapazitäten und tragen somit zur Verbesserung des Angebotes bei. Die Klinik Marbach befindet sich im Landkreis Ludwigsburg und gehört - wie die Kliniken in Bruchsal und Bretten - zur Regionalen Kliniken Holding (RKH). Ab sofort stehen dort 18 Betten für COVID-19-Patienten zur Verfügung, die sehr schnell belegt werden können.

5. Hospiz

Sowohl die ambulante, wie auch die stationäre Hospizversorgung, war nach unseren Erkenntnissen von der Krise nicht im besonderen Maße betroffen.

Eingliederungshilfe:

Die Corona-Krise hat für Menschen mit Behinderungen sehr große und besondere Auswirkungen. Sie sind größtenteils nicht in der Lage, die Gegebenheiten und Erfordernisse, die es im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise zu beachten gilt, zu verstehen. Dieser Umstand muss bei der Umsetzung der Empfehlungen und Vorgaben beachtet werden. Die Betreuung der Menschen kann in der Krise zum Teil gar nicht, nicht in vollem Umfange oder nur in Form von alternativen Angeboten erfolgen. Vom Landkreis erhalten insgesamt 3.295 Menschen mit Behinderungen Leistungen.

1. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

In Werkstätten für behinderte Menschen werden vor Ort durch die Lebenshilfe Bruchsal und die Hagsfelder Werkstätten sowie in Einrichtungen außerhalb des Landkreises insgesamt 1.143 Menschen mit Behinderungen betreut. 250 Menschen besuchen eine Förder- und Betreuungstätte (FuB).

Aufgrund der Verordnung des Sozialministeriums zur Einschränkung des Betriebs von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und anderen Angeboten zur Eindämmung des Sars-CoV-2 vom 18.03.2020 (Corona-VO WfbM) wurden die WfbM und angegliederte Förderstätten geschlossen.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) sowie der Städte- und Landkreistag haben in verschiedenen Rundschreiben den Trägern der Eingliederungshilfe Empfehlungen zur Weiterzahlung der Leistungen gegeben und auf die Bedeutung der Sicherstellung der WfbM als Einrichtung zur Teilhabe und Beschäftigung hingewiesen.

Die Träger ihrerseits haben mit speziellen Konzepten, die sowohl die Bedürfnisse der Betroffenen, als auch die besonderen Gegebenheiten der Corona-Krise beachten, reagiert. Die Menschen mit Behinderungen sind weiterhin gut versorgt. Da eine Tätigkeit in den Werkstätten nicht mehr möglich war, mussten spezielle Konzepte zur Sicherstellung der Tagesstruktur in den angegliederten Wohngruppen erstellt werden.

Zu den Menschen, die außerhalb der Einrichtungen in eigenem Wohnraum oder bei Angehörigen wohnen, wurde durch Fachkräfte regelmäßig Kontakt gehalten, in Einzelfällen und soweit dies durch die Vorgaben in der Corona-Krise möglich ist, auch durch Hausbesuche ein persönlicher Kontakt hergestellt.

Betroffene, die in einer Einrichtung außerhalb der Werkstätten wohnen, erhalten dort die erforderliche Tagesstruktur bzw. alternative Betreuungsangebote. Dies betrifft im Landkreis beispielsweise 32 Menschen mit Behinderungen, die im Martinshaus in Pfinztal wohnen und in der Corona-Krise dort nun auch tagsüber betreut werden.

Aufgrund der sich andeutenden Lockerungen erarbeiten die Träger der Einrichtungen derzeit Konzepte für eine schrittweise Öffnung.

2. Besondere Wohnformen

Die meisten Anbieter von besonderen Wohnformen haben geöffnet und Konzepte entwickelt, um die Betreuung der Menschen den Erfordernissen anzupassen. Gruppen werden verkleinert, Mitarbeiter/Innen flexibel übergreifend eingesetzt, Krisenteams gebildet. Die Konzepte beinhalten auch eine Betreuung von Betroffenen, welche die Angebote bisher als Externe in Anspruch genommen haben oder die während der Krise bei den Angehörigen wohnen. Dies erfolgt in Form von Telefonkontakten, bei Bedarf aber auch durch Besuche vor Ort. Wichtig ist, dass den Betroffenen und deren Familien die Anbindung weiterhin angeboten wird.

3. Ambulante Eingliederungshilfe

Der ambulante Bereich umfasst eine Vielzahl von Angeboten. Beispielhaft ist dies die

- Schulbegleitung

Die Anbindung und das Kontakthalten finden überwiegend telefonisch statt. In die Notbetreuung an den SBBZ sind nur sehr wenige Kinder eingebunden.

- autismusspezifische Therapie

Die autismusspezifische Therapie wird vom Autismuszentrum Bruchsal nahezu in vollen Umfang weitergeleistet, auch in den eigenen Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der hygienischen Vorsichtsmaßnahmen. Soweit die Eltern die erforderliche Zustimmung erteilen, kann diese auch zuhause bei den Betroffenen stattfinden. Allerdings sind sehr viele Kinder körperlich beeinträchtigt und geschwächt, daher Risikogruppen zuzuordnen.

- Integrationshilfen im Kindergarten

Die Integrationshilfen im Kindergarten werden in der überwiegenden Zahl der Fälle in alternativer Form erbracht, solange die Kindergärten geschlossen sind und die Eltern zustimmen.

- Unterstützte Kommunikation

Unterstützte Kommunikation findet im häuslichen Umfeld statt, soweit die Eltern zustimmen. Therapien, die in den besonderen Wohnformen stattfinden, können aufgrund des Besuchsverbotes nicht weitergeführt werden.

- Heilpädagogische Frühförderung

Die Praxisräume frei tätiger Heilpädagogen können geöffnet bleiben, wenn die erforderlichen hygienischen Maßnahmen gewährleistet sind. Die heilpädagogische Frühförderung findet nur teilweise im häuslichen Umfeld statt. Die überwiegende Zahl der Heilpädagogen stellt Arbeitsmaterial zusammen und hält telefonischen Kontakt. Die Frühförderstelle der Reha-Südwest ist seit dem 18.03.2020 geschlossen.

- Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi)

Die Tagesstätten für Menschen mit Behinderung sind geschlossen. Die Sozialpsychiatrischen Dienste halten in erster Linie telefonischen Kontakt. Bei einigen Klienten finden aber trotzdem Hausbesuche statt, um bei Bedarf deren Verfassung zu überprüfen, nach Möglichkeit ohne deren Wohnungen zu betreten. In Krisenfälle finden tägliche Hausbesuche statt oder es wird sehr engmaschig Telefonkontakt gehalten.

- Ambulant betreutes Wohnen (ABW)

Die Klienten werden regelmäßig (mind. 2 x die Woche) oder nach Bedarf (z.B. zur Krisenvermeidung) telefonisch kontaktiert. Vereinzelt findet auch ein persönlicher Kontakt statt, um Überforderungssituationen aufzufangen. Über Tafelläden oder auch einen Einkaufservice werden Klienten unterstützt.

- Inklusionsbetriebe

Die Bequa ist seit dem 17.03.2020 teilweise geschlossen. Die Arbeitsgruppen wurden auf den Anleiter und den Vorarbeiter reduziert. Aktuell wird die Arbeit wieder auf Kleingruppen ausgeweitet. AGH-Kräfte wurden von der Arbeit freigestellt. Mit den Betroffenen wird per Telefon Kontakt gehalten. An jedem Standort ist ein Bereitschaftsdienst vorhanden. Die Sozialberatung deckt Krisenfälle ab.

Arbeit Inklusiv findet bei der Bequa und auch auf dem freien Arbeitsmarkt statt. Anfänglich wurden diese Arbeitsverhältnisse freigestellt, mittlerweile wurden sie aber wieder aufgenommen. Einige Betriebe haben allerdings weiterhin geschlossen.

Geflüchtete Menschen im Landkreis Karlsruhe

In der aktuellen Corona-Pandemie bedürfen Flüchtlingsunterkünfte zur Vermeidung von Infektionen besonderer Beachtung. Hier besteht aufgrund der Wohnverhältnisse sowie bei gemeinsam genutzten Aufenthaltsräumen, Küchen und Sanitäranlagen ein erhöhtes Risiko zur Verbreitung des Virus. Aus diesem Grund wurde ein Maßnahmenpaket zur Prävention, aber auch zum Umgang mit Infektionsfällen erarbeitet, welches auch zur Information mit Schreiben vom 23.04.2020 an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden versandt wurde. Zur Prävention von Infektionsfällen und zum Umgang mit Infektionsfällen sieht das Vorgehen wie folgt aus:

1. Prävention:

Alle Bewohner/-innen werden über Hygienevorschriften, Abstandsregelungen und die aktuell geltende CoronaVO schriftlich und mündlich regelmäßig durch die Unterkunftsleitungen, Hausverwalter, Sozialberatung und das Integrationsmanagement informiert und sensibilisiert. Aushänge mit Piktogrammen in den Unterkünften dienen zudem der ständigen Erinnerung.

Alle Bewohner/-innen werden zu den Corona-Symptomen informiert, um bei sich und auch bei anderen auf mögliche Symptome rasch reagieren zu können. Auch diese Informationen erfolgen in schriftlicher und mündlicher Form durch die Unterkunftsleitungen, Hausverwalter und auch die Integrationsmanager/-innen und Sozialberater/innen.

Mittels der Nutzung einer App werden die Bewohner/-innen ab Mai regelmäßig durch die Sozialberater/-innen und Integrationsmanager/-innen über aktuelle Neuigkeiten rund um das Thema Corona informiert.

Personen, die für eine Verlegung in eine andere Unterkunft (auch in die Anschlussunterbringung) vorgesehen sind, werden kurz vor der Verlegung getestet. Sofern ein positives Testergebnis vorliegt, ist die Isolation verpflichtend und wird auf Anforderung des Gesundheitsamtes von der Ortspolizeibehörde verfügt. Diese Isolation erfolgt in der jeweiligen Unterkunft des Landkreises und die Verlegung erfolgt erst nach der Genesung.

Liegt bei einer Bewohnerin/einem Bewohner ein Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV2 vor, so wird der/die Betroffene unverzüglich einem Arzt vorgestellt und nach Entscheidung des Arztes getestet und zugleich isoliert bis das Testergebnis vorliegt. Als Frühwarnsystem für eine mögliche Infektion wird ein tägliches Fiebertesten in möglichst vielen Liegenschaften durchgeführt.

2. Umgang mit Infektionsfällen:

Bei positiven Befunden wird über das Vorgehen je nach räumlicher Beschaffenheit der Liegenschaft im Einzelfall entschieden. Die entscheidungsrelevanten Parameter orientieren sich bspw. an der baulichen Aufteilung der Liegenschaft sowie an möglichen Infektionswegen. Das Vorgehen erfolgt in Absprache mit dem Gesundheitsamt, medizinischem Fachpersonal und - bei Kombimodellen - mit der jeweiligen Kommune.

Positiv getestete Personen sowie deren Kontaktpersonen ersten Grades werden isoliert untergebracht. Diese Personen werden entweder in der jeweiligen Unterkunft in einem gesonderten sogenannten Quarantänebereich untergebracht oder - sofern keine Unterbringung vor Ort möglich ist - in eine gesonderte Liegenschaft gebracht. Hierfür steht ein sogenanntes London-Taxi zur Verfügung, d. h. ein Taxi mit einer Trennscheibe zwischen Heck und Fahrer. Positiv getestete Personen sowie deren Kontaktpersonen ersten Grades erhalten eine Quarantäne-Verfügung des Gesundheitsamtes und des Ordnungsamtes.

Darüber hinaus wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt und dem medizinischem Fachpersonal mit Blick auf die Kontakte in den Gemeinschaftsflächen und in der gesamten Liegenschaft regelmäßig eine breite Testung bis hin zu allen Bewohnern der Liegenschaft in Betracht kommen. Nach Durchführung der Tests wird Personen, die nicht ohnehin als Kontaktperson ersten Grades gelten, bis zur Vorlage des Testergebnisses eine freiwillige Isolation angeraten. Bei allen negativ getesteten Personen wird täglich Fieber gemessen und weiter verstärkt auf Symptome geachtet um mögliche weitere Infektionsfälle frühzeitig zu erkennen.

3. Organisatorisches:

In jeder Unterkunft wurden soweit wie möglich sogenannte Quarantänebereiche ausgewiesen, d. h. es gibt in jeder Unterkunft abgetrennte Einheiten, in welche positiv getestete Personen sowie Kontaktpersonen ersten Grades verlegt werden können. Die Verpflegung für Personen in Isolation erfolgt durch ein Catering, daneben werden Hygieneartikel bereitgestellt.

Sobald sich in einer Unterkunft positiv getestete Personen befinden, wird ein 24h-Sicherheitsdienst eingesetzt, der dafür sorgt, dass keine Person, die sich in Isolation befindet, das Gebäude verlässt oder unbefugt Besuch erhält. Für Notfälle in den Unterkünften steht an den Wochenenden von Freitag 13:00 Uhr bis Montag 08:00 Uhr eine ständige Rufbereitschaft bereit.

Bislang gab es in den Liegenschaften in Oberderdingen und in Karlsdorf-Neuthard Infektionsfälle. In Oberderdingen handelt es sich um eine positiv getestete Person und zwei Kontaktpersonen. In Karlsdorf-Neuthard gab es mehrere Infektionsfälle, weshalb alle Bewohner/-innen der Liegenschaft getestet wurden und aufgrund von 13 positiven Testergebnissen alle Bewohner/-innen sich bis Ende April in Isolation befanden. Aktuell gibt es in Karlsdorf-Neuthard noch zwei positiv getestete Personen sowie zwei Kontaktpersonen, die sich in Isolation befinden.

Beratungsarbeit

Neben der Umsetzung der Maßnahmen zur Prävention und der Koordination und Steuerung bei Infektionsfällen werden die Aufgaben und Zuständigkeiten weiterhin wahrgenommen.

Die Leistungserbringung nach AsylbLG findet weiterhin statt, wobei persönliche Beratungen und Hilfestellungen aktuell nicht möglich sind. Die Bewilligungszeiträume wurden frühzeitig entsprechend den Empfehlungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie bis 15.07.2020 verlängert und ein vereinfachtes Antragsverfahren eingeführt. Um Sicherheit zu geben wurden alle leistungsbeziehenden Haushalte per Rundschreiben in einfacher Sprache über die aktuelle Situation informiert und auf die Möglichkeit, Anliegen per Email, Telefon und Post mitzuteilen, hingewiesen.

Anliegen werden telefonisch, per Post und per Email entgegengenommen und zeitnah bearbeitet sowie durch Hinzuziehung der Unterkunftsleitungen und Hausverwaltungen sowie der Sozialberater/-innen und Integrationsmanager/-innen geklärt. Die Auszahlungstermine für Bargeldabholer/-innen wurden mittels eines Geldtransporters vor Ort realisiert. Bislang kam es im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung zu keinen Defiziten oder besonderen Vorkommnissen.

Die Sprechzeiten der Flüchtlingsaufnahme (Unterkunftsleitung und Hausverwaltung) finden in reduziertem Umfang statt. Die Büros wurden hierfür mit Plexiglasscheiben („Spukschutz“) ausgestattet. Gleiches gilt auch für das Integrationsmanagement und die Sozialberatung. Auch hier findet die Beratungsarbeit auch in Zeiten der Kontakteinschränkung unter entsprechenden Vorkehrungen statt. Das Integrationsmanagement berät Klient/-innen über Telefon, Email und Messengerdienst. Persönliche Beratungsgespräche werden seit Beginn der Kontakteinschränkungen bei dringendem Beratungsbedarf weiterhin angeboten.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Im Folgenden sind die Entgelte aus dem Bereich des Dezernates III - Mensch und Gesellschaft - an Institutionen, Vereine, Einrichtungen und auch Einzelpersonen aufgelistet, die bis zunächst 31.05.2020 in vollem Umfang weiter ausgezahlt werden. Insbesondere durch die weiteren Lockerungen des Kontaktverbotes werden diese Leistungen zunehmend nachgefragt und wieder bzw. weiter erbracht.

Dem Kreistag ist vorgeschlagen worden, dies bis zum 30.06.2020 mit den dargestellten Rahmenbedingungen zu verlängern.

Über eine Entscheidung wird in der Sitzung berichtet.

Jugendamt

Hilfeart	Kosten bei eingeschränkten oder eingestellten Leistungen
Tagespflege U7 Jahren	500.000/Monat
Tagespflege ab 7 Jahren	40.000/Monat
KITA-Kosten	400.000/Monat (Weiterzahlung noch nicht entschieden, vorläufig gestoppt, da Kommunen noch keine einheitliche Entscheidung getroffen haben!)
Unter 18 Jahren	
Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	75.000/Monat
Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)	50.000/Monat
SPFH (§ 31 SGB VIII)	250.000/Monat
Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	250.000/Monat
Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)	Durch Kiga- und Schulausfall entsteht ein Mehrbetreuungsaufwand von ca. 135.000 Euro für März, April und Mai 2020
Schulentgelt bei HzE	40.000/Monat
ISE (§ 35)	10.000/Monat
Über 18 Jahren (in Kombination mit § 41 SGB VIII)	
Erziehungsbeistandschaft (§ 30/41 SGB VIII)	15.000/Monat
Eingliederungshilfe seelisch Behinderung (35a)	
Tagesgruppe	60.000/Monat
Ambulante therapeutische Maßnahmen 35a	140.000/Monat
Schulentgelt 35a	20.000/Monat
Schulbegleitung 35a	250.000/Monat
sonstige	
Förderung Erziehung in Familie (§§ 16, 17 18)	70.000/Monat
Jugendsozialarbeit	120.000/Monat
Kinder- und Jugendarbeit	40.000/Monat
Gesamt ohne KITA-Kosten und Zusatzleistung Vollzeitpflege	1.930.000/Monat

Amt für Versorgung und Rehabilitation

Leistungsart	Ausgaben Feb. 2020
Teilstationäre Pflege (§ 64g SGBXII) (einschl. Fahrtkosten)	500 €
Leistungen z. Beschäftigung i. Arbeitsbereich anerk. Werkstätten (Leistungsvergütungen)	1.009.034 €
Leistungen z. Beschäftigung i. Arbeitsbereich anerk. Werkstätten (Sozialversicherungsbeiträge)	118.516 €
Leistungen z. Beschäftigung i. Arbeitsbereich anerk. Werkstätten (Fahrtkosten)	24.332 €
Leistungen z. Beschäftigung i. Arbeitsbereich anerk. Werkstätten (Arbeitsförderungsgeld)	34.337 €
Integrative Leistungen in Kindergärten	256.354 €
Inklusive Leistungen in öffentl. allgm. Schulen für SchülerInnen mit festgestelltem Anspruch auf sonderpäd. B.	63.651 €
Inklusive Leistungen in öffentl. allgm. Schulen für SchülerInnen ohne Anspruch auf sonderpäd. B.	30.610 €
Schulbegleitung in privaten allg. Schulen	0 €
Schulbegleitung in öffentlichen SBBZ	0 €
Schulbegleitung in privaten SBBZ	75.762 €
Leistungen zur Schulbildung über Tag und über Tag und Nacht	293.134 €
Heilpädagogische Leistungen	7.307 €
Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse - Leistungen in FUB einschl. Fahrtkosten	477.723 €
Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse - Tagesbetreuung für Senioren	23.864 €
Leistungen zur Förderung der Verständigung	0 €
Leistungen zur Beförderung, insb. durch einen Beförderungsdienst	0 €
Besuchsbeihilfen	755 €
Gesamt	2.415.879 €

Damit werden im Dezernat III Leistungen von monatlich bis zu 4,3 Mio. € weiter gewährt, ohne dass die volle Gegenleistung erbracht wird. Eine Abrechnung zur Vermeidung einer Überkompensation ist nach der Krise notwendig und gesetzlich vorgeschrieben. Sachkosten, die in den Monaten der Corona-Krise erspart werden, müssen bei der Abrechnung abgezogen werden.

Da diese Leistungen im Haushaltsplan eingeplant wurden, entstehen daraus keine überplanmäßigen Ausgaben.

Das Land hat eine Soforthilfe an die Kommunen für die Monate März und April in Höhe von 100 Mio. € zur Verfügung gestellt. Auf die Landkreise entfiel davon ein Anteil von 20,98 Mio. €, auf den Landkreis Karlsruhe wiederum ein Anteil von nahezu 1,1 Mio. €.

Mittlerweile hat sich das Land bereit erklärt, eine weitere Abschlagszahlung an die Städte und Gemeinden und Landkreise zu leisten. Sie beträgt erneut 100 Mio. €, wobei 35 Mio. € ausschließlich für die Erstattung der Elterngebühren und -beiträge in der Kinderbetreuung vorgesehen sind.

Auf den Landkreis entfallen insgesamt rd. 0,8 Mio. €, auf die Städte und Gemeinden des Landkreises rd. 3,1 Mio. €.

Über die grundsätzlichen Auswirkungen zu den Folgen der Coronakrise für die kommunalen Haushalte können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine validen Aussagen gemacht werden. Die Landkreisverwaltung wird hierzu für die Beratungen zum Jahresabschluss 2019 eine erste Einschätzung vorlegen. Es ist damit zu rechnen, dass die allgemeinen Finanzausweisungen des Landes (Schlüsselzuweisungen) infolge der zu erwartenden Steuermindereinnahmen massiv gekürzt werden. Hierzu sind jedoch die Mai-Steuerschätzung sowie die daraus folgenden Berechnungen des Landes abzuwarten.

Über die aktuelle Entwicklung wird in der Sitzung informiert.

III. Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses gegeben.